

Werkhofstr. 29c
 Telefon 032 627 87 02
 Telefax 032 627 87 00
 steueramt.so@fd.so.ch

2003 Nr. 3

Berufliche Vorsorge: Einkauf von Beitragsjahren und Kapitalbezug

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz.....	2
2. Beschränkung des Einkaufs gemäss Stabilisierungsprogramm 1998.....	2
3. Einkauf kurz vor der Pensionierung und Kapitalbezug.....	3
3.1. Sachverhalt.....	3
3.2. Rechtliche Beurteilung.....	3
3.3. Vorgehen in der Praxis.....	4
4. Einkauf von Beitragsjahren und Vorbezug zum Zwecke der Wohneigentumsförderung (WEF)	5
4.1. Sachverhalt.....	5
4.2. Rechtliche Beurteilung.....	5
4.3. Vorgehen in der Praxis.....	6

Abkürzungen

ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung des Kantons Solothurn
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (SR 831.441.1)
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
ESTV	Eidg. Steuerverwaltung
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42.)
Rz	Randziffer
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StE	Der Steuerentscheid, Sammlung aktueller steuerrechtlicher Entscheidungen
StG	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11.)
StVo 12	Steuerverordnung Nr. 12 über Berufliche Vorsorge vom 15. Juli 1986 (BGS 614.159.12.)
WEF	Wohneigentumsförderung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994 (SR 831.411)

1. Grundsatz

Nach § 41 Abs. 1 lit. h StG können die von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Massgabe des Bundesrechts von den Einkünften abgezogen werden; der Regierungsrat erlässt, soweit erforderlich, ergänzende Bestimmungen, insbesondere über den Einkauf von Beitragsjahren. Beiträge des Vorsorgenehmers für den Einkauf von Beitragsjahren können vom Einkommen abgezogen werden, wenn die Altersleistungen nach dem 31. Dezember 2001 zu laufen beginnen oder fällig werden (§ 5 Abs. 1 StVo 12). Sinngemäss die gleichen Bestimmungen gelten für die direkte Bundessteuer (Art. 33 Abs. 1 lit. d und Art. 205 DBG).

2. Beschränkung des Einkaufs gemäss Stabilisierungsprogramm 1998

Das Bundesgesetz vom 19. März 1999 über das Stabilisierungsprogramm 1998 hat mit Art. 79a BVG eine Begrenzung des Einkaufs in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge eingefügt (vgl. zum Ganzen das ausführliche Kreisschreiben der ESTV Nr. 3 2001/2002 vom 15. Dezember 2000).

Die neue Regelung in Art. 79a BVG beschränkt die Beiträge des Versicherten für den Einkauf in die reglementarischen Leistungen auf den oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG (zurzeit Fr. 75'960.--) im Zeitpunkt des Eintritts in die Vorsorgeeinrichtung, multipliziert mit der Anzahl Jahre vom Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters. Diese Beschränkung gilt gemäss Art. 79a Abs. 2 BVG für Einkäufe beim Eintritt des Versicherten in die Vorsorgeeinrichtung (effektiver Eintritt; Art. 79a Abs. 4 lit. a BVG 79a) und für Einkäufe in die reglementarischen Leistungen nach dem Eintritt des Versicherten in die Vorsorgeeinrichtung (sog. technische Eintritte; Art. 79a Abs. 4 lit. b BVG). Ein Einkaufsbedarf nach dem Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung kann Folge der Erhöhung des versicherten Verdienstes (Beförderung, Erhöhung des Beschäftigungsgrades) oder der Verbesserung des Vorsorgeschatzes infolge Änderung des Reglements oder des Vorsorgeplans sein (technische Eintritte nach Art. 60a Abs. 2 lit. b BVV 2).

Beispiel

A wird im Jahre 2003 im Alter von 59 Jahren befördert. Dies führt zu einer Erhöhung der versicherten Besoldung. Der Einkaufsbedarf für diesen Anstieg beträgt Fr. 200'000.--. Die massgebenden Daten präsentieren sich wie folgt:

- reglementarisches Rücktrittsalter	65
- Alter bei Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung (1999)	54
- Alter bei Beförderung (2003)	59
- Einkaufsbedarf gemäss Berechnung der Vorsorgeeinrichtung	Fr. 200'000

Die maximale Einkaufssumme gemäss Art. 79a BVG berechnet sich wie folgt:

Benötigte Einkaufssumme		200'000
Reglementarisches Rücktrittsalter	65	
Alter bei Beförderung = technischer Eintritt	59	
Anzahl Jahre für Berechnung der Einkaufsbeschränkung	6	
Oberer Grenzbetrag bei Beförderung	75'960	
Max. zulässige Einkaufssumme	6 x 75'960	455'760
Einkaufsausschluss		0

In diesem Fall kann die ganze gemäss Reglement der Vorsorgeeinrichtung benötigte Einkaufssumme von Fr. 200'000.— geleistet und abgezogen werden, aber nicht mehr.

Übersteigt ein Einkauf die nach Art. 79a Abs. 2 BVG zulässige Einkaufssumme, ist der überschüssende Betrag von der Vorsorgeeinrichtung zurückzuerstatten. Dieser Betrag kann

steuerlich nicht in Abzug gebracht werden und allfällige in der Rückzahlung enthaltene Zinsen gelten als steuerbarer Vermögensertrag.

Die Einschränkung von Art. 79a BVG gilt nicht für den Wiedereinkauf gemäss Art. 22c FZG, wenn ein Ehegatte im Falle der Ehescheidung dem andern im Rahmen des Vorsorgeausgleichs einen Teil seiner Austrittsleistung abtreten musste.

3. Einkauf kurz vor der Pensionierung und Kapitalbezug

3.1. Sachverhalt

Nach geltendem Recht können die Steuerpflichtigen die Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren an anerkannte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge im Rahmen der Beschränkungen gemäss Ziffer 2. abziehen. Voraussetzung ist, dass das Vorsorgewerk die Grundsätze der beruflichen Vorsorge (Kollektivität, Planmässigkeit, Angemessenheit und Gleichbehandlung) erfüllt und damit steuerlich anerkannt ist.

In letzter Zeit ist verschiedentlich festgestellt worden, dass Steuerpflichtige kurz vor dem Pensionierungsalter noch erhebliche Zahlungen für den Einkauf von Beitragsjahren leisten. Es stellt sich die Frage, ob diese Einkaufsbeiträge steuerlich akzeptiert werden müssen.

3.2. Rechtliche Beurteilung

Mit der Einkaufsregelung wird erreicht, dass alle Beiträge in die 2. Säule vom Einkommen in Abzug gebracht werden können. Der vollen Abzugsfähigkeit der Beiträge steht die volle Besteuerung sämtlicher Leistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gegenüber. Das Ziel dieser Lösung besteht darin, die Mittel aus der Vorsorge erst dann zur Besteuerung zu bringen, wenn der Steuerpflichtige tatsächlich über sie verfügen kann.

Das genannte Ziel wird erreicht und es bieten sich keine Probleme, wenn die Altersleistungen in Rentenform ausbezahlt werden. Die volle Abzugsfähigkeit der Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gemäss § 41 Abs. 1 lit. h StG führt zusammen mit der privilegierten Besteuerung der Kapitalleistungen gemäss § 47 StG zu 1/5 des ordentlichen Tarifs (Vorsorgetarif) jedoch nicht in allen Fällen zu einem sachgerechten Besteuerungsergebnis: Je näher der zeitliche Abstand zum Bezug einer Vorsorgeleistung in der Form einer Kapitalzahlung rückt, um so fragwürdiger kann die Abzugsfähigkeit von Einkaufsbeiträgen sein. Bei der Einkommensteuer ergibt sich dann regelmässig eine erhebliche Steuerersparnis. Und der Versicherte verbessert seine Altersvorsorge nicht, sondern er verfügt nach der Ausrichtung der Kapitalleistung über die gleichen Gelder, die er vor dem Einkauf schon hatte (StE 2002 ZH B 27.1 Nr. 27 Erw. 2 und 3a).

Aus dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen lassen sich keine Schranken bezüglich des Zeitpunkts des Einkaufs oder der Form der Altersleistungen entnehmen. Dieses ungewöhnliche Vorgehen ist jedoch auf Steuerumgehung zu prüfen. Eine Steuerumgehung liegt nach Lehre und Rechtsprechung (*Höhn/Waldburger*, Steuerrecht, Band I, 9. Aufl., Bern 2001, § 5 Rz 73 ff., ASA 64, 81) vor, wenn

- das gewählte Vorgehen aussergewöhnlich oder absonderlich ist, dem wirtschaftlichen Sachverhalt nicht entspricht,
- der ungewöhnliche Weg nur aus Gründen der Steuerersparnis gewählt wurde und
- eine erhebliche Steuerersparnis eintreten würde, wenn das Vorgehen von der Steuerbehörde hingenommen würde.

Die aussergewöhnliche Rechtsgestaltung, die den wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht angemessen ist, kann auch in der Kombination von mehreren Rechtsgeschäften bestehen, die jedes für sich einen gewollten Steuervorteil beinhalten.

Zahlt ein Steuerpflichtiger einen grösseren Betrag in die berufliche Vorsorge ein, um ihn nach kurzer Zeit wieder als Kapitalleistung zu beziehen, so ist die zivilrechtlich unter dem Titel "Einkauf von Beitragsjahren" erfolgte Leistung nicht nur wirtschaftlich - aus vorsorgerechtlicher Warte - absonderlich; vielmehr wird der mit der Leistung angestrebte Zweck, nämlich die Schliessung von Beitragslücken, im Fall eines anschliessenden Bezugs in Form einer Kapitalleistung gar nicht erreicht. Ein Versicherungsschutz bzw. eine entsprechende Verbesserung bleibt diesfalls aus. Nur wenn ein Vorsorgenehmer im Leistungsfall eine Rente bezieht, wirkt sich der Einkauf von Beitragsjahren im Sinn einer ungekürzten oder zumindest höheren Rente positiv aus und wird damit dem Vorsorgegedanken Rechnung getragen. Richtig betrachtet verbessert sich seine Lage nur unter dieser Voraussetzung. Werden dagegen Einkäufe getätigt und wird kurz darauf die Auszahlung in Kapitalform gewählt, hat dies mit kollektiver Vorsorge nichts mehr gemeinsam. Es werden diesfalls lediglich ungebundene Vermögensteile vorübergehend in gebundenes Vermögen umgeschichtet, um alsdann wieder frei verfügbar, mithin ungebunden zu sein. (...) solches Vorgehen muss (...) als wirtschaftlich und vorsorgerechtlich absonderlich betrachtet werden, wenn innerhalb kurzer Zeit das Altersguthaben in Form einer Kapitalleistung bezogen wird (StE 2002 ZH B 27.1 Nr. 27 Erw. 5a).

Eine solche Rechtsgestaltung kann in der Regel nur mit der damit verbundenen Steuerersparnis begründet werden. Diese ist auf die sehr unterschiedliche Steuerbelastung des Einkommens einerseits und der Kapitalabfindungen aus Vorsorge andererseits zurück zu führen. Und es resultierte regelmässig auch eine ganz erhebliche Steuerersparnis, wenn eine solche Konstruktion hingenommen würde.

In der Praxis gelten die Voraussetzungen der Steuerumgehung erfüllt, wenn

- der Steuerpflichtige in den letzten drei Jahren vor dem Bezug der Altersleistungen Einkaufsbeiträge geleistet hat und
- er anschliessend die Altersleistung in Form der Kapitalabfindung bezieht.

Der Steuerpflichtige hat aber die Möglichkeit nachzuweisen, dass er die Dreijahresfrist aus Gründen, die ausserhalb seiner Person liegen, nicht einhalten konnte (z.B. vorzeitige Pensionierung zufolge Umstrukturierung).

Wird eine Steuerumgehung bejaht, ist der Besteuerung die Rechtsgestaltung zu Grunde zu legen, die den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprochen hätte:

- Die Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren können nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
- Die Einkaufssumme wird weiterhin dem steuerbaren Vermögen zugerechnet.
- Die steuerlich nicht akzeptierte Einkaufssumme ist bei der Besteuerung der Kapitalleistung in Abzug zu bringen.

3.3. Vorgehen in der Praxis

Nach Art. 37 Abs. 1 BVG wird die Altersleistung in der Regel als Rente ausgerichtet. Die reglementarischen Bestimmungen können vorsehen, dass der Anspruchsberechtigte anstelle der Rente eine Kapitalabfindung (ganz oder teilweise) verlangen kann. Wünscht der Versicherte eine Kapitalabfindung, muss er spätestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs eine entsprechende Erklärung abgeben (Art. 37 Abs. 3 BVG).

Hat ein Steuerpflichtiger im Jahr, in dem er das 57. Altersjahr vollendet, oder später Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren geleistet, ist wie folgt vorzugehen:

- Der Steuerpflichtige wird darauf hingewiesen, dass die von ihm erbrachte Leistung zum Einkauf von Beitragsjahren nur zum Abzug zugelassen wird, wenn die Altersleistung als Rente oder frühestens drei Jahre nach der Einzahlung als Kapital bezogen wird.

- Der Steuerpflichtige wird gefragt,
 - wann er sich voraussichtlich pensionieren lassen will,
 - ob er die Altersleistungen als Rente
 - oder als Kapital
 - oder teils als Rente und teils als Kapital zu beziehen gedenkt.
- Wenn der Steuerpflichtige die Altersleistungen als Rente oder frühestens drei Jahre nach dem Einkauf als Kapital beziehen will, wird die geleistete Einkaufssumme zum Abzug zugelassen.
- Beabsichtigt der Steuerpflichtige das Alterskapital in weniger als drei Jahren zu beziehen oder beantwortet er die Frage nach dem Bezug der Altersleistungen nicht, wird der Einkauf steuerlich nicht anerkannt und nicht zum Abzug zugelassen. Will er nur teilweise das Kapital beziehen (z.B. 25%), ist die Einkaufsleistung im gleichen Verhältnis nicht abzugsfähig.

Wird dem Steuerpflichtigen gestützt auf seine Angaben der Abzug der Einkaufsbeiträge gewährt, erweisen sich diese im Nachhinein aber als unzutreffend, namentlich weil er in der Zwischenzeit anders entschieden hat (vorzeitige Pensionierung, Kapital statt Rente), wird auf die Veranlagung im Nachsteuerverfahren nach § 170 StG zurück gekommen und der Abzug des Einkaufs nachträglich verweigert. Sofern der Steuerpflichtige im Veranlagungsverfahren vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht hat, ist ausserdem ein Steuerhinterziehungsverfahren durchzuführen.

4. Einkauf von Beitragsjahren und Vorbezug zum Zwecke der Wohneigentumsförderung (WEF)

4.1. Sachverhalt

Nach Art. 30c Abs. 1 BVG kann der Versicherte bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von seiner Vorsorgeeinrichtung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum, für die Beteiligung an Wohneigentum sowie für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden (Art. 1 Abs. 1 WEFV). Der Vorbezug muss bei der Veräusserung des Wohneigentums zurückbezahlt werden. Im Übrigen kann der Versicherte den bezogenen Betrag jederzeit bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen bzw. bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls ganz oder teilweise zurückbezahlen (Art. 30d Abs. 1 – 3 BVG, Art. 7 WEFV). Im Falle der Rückzahlung wird auf Verlangen die beim Vorbezug erhobene Steuer ohne Zins zurückerstattet (Art. 83a BVG, Art. 14 WEFV, § 8^{bis} StVo 12).

In letzter Zeit ist verschiedentlich festgestellt worden, dass Steuerpflichtige innert kurzer Zeit einen Vorbezug WEF, insbesondere für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen, tätigen und sich anschliessend in die Vorsorgeeinrichtung einkaufen, oder umgekehrt sich zuerst einkaufen und anschliessend einen Betrag für Wohneigentum vorbeziehen. Vorsorgerechtlich ist ein Einkauf in die gleiche Vorsorgeeinrichtung möglich, wenn ungeachtet des Vorbezugs noch Einkaufslücken bestehen. Ebenso ist das beschriebene Vorgehen möglich, wenn der Versicherte mehreren Vorsorgeeinrichtungen angehört (z.B. bei zwei verschiedenen Arbeitgebern oder obligatorische Versicherung und Kaderversicherung) und er sich bei der einen noch nicht in die vollen Leistungen eingekauft hat. Es stellt sich auch hier die Frage, ob die Einkaufsbeiträge steuerlich anzuerkennen sind.

4.2. Rechtliche Beurteilung

Die rechtlichen Erwägungen gemäss Ziffer 3.2. können sinngemäss auch auf den vorliegenden Sachverhalt übertragen werden. Ohne Weiteres gleich zu behandeln sind die Fälle, in denen ein Steuerpflichtiger einen grösseren Betrag in die berufliche Vorsorge einzahlt, um ihn kurze Zeit nachher wieder als Vorbezug WEF zu beziehen. Auch hier wird der mit dem „Einkauf“

angestrebte Zweck, nämlich die Schliessung von Beitragslücken, nicht erreicht. Es wird bloss ungebundenes Vermögen vorübergehend in gebundenes Vermögen umgeschichtet, um es alsdann wieder frei verfügbar zu machen. Dieses Vorgehen muss wirtschaftlich und vorsorgerechtlich als absonderlich beurteilt werden.

Anders verhält es sich, wenn der Steuerpflichtige die nach einem Vorbezug WEF entstandenen Vorsorgelücken durch Rückzahlung des Vorbezuges wieder schliesst. Für diesen Fall sieht die gesetzliche Regelung ausdrücklich vor, dass die für die bezogene Kapitalleistung entrichtete Steuer auf Antrag zurück bezahlt wird. Absonderlich ist das Vorgehen aber, wenn der Steuerpflichtige den Vorbezug nicht zurück erstattet und folglich nicht die dadurch entstandene Vorsorgelücke wieder auffüllt, sondern Beitragslücken in der gleichen oder in einer anderen Vorsorgeeinrichtung schliesst.

Eine solche Rechtsgestaltung kann in der Regel nur mit der damit verbundenen Steuerersparnis begründet werden. Diese ist auf die sehr unterschiedliche Steuerbelastung des Einkommens einerseits und der Kapitalabfindungen aus Vorsorge andererseits zurück zu führen. Und es resultierte regelmässig auch eine ganz erhebliche Steuerersparnis, wenn dieses Vorgehen hingenommen würde.

In der Praxis gelten die Voraussetzungen der Steuerumgehung erfüllt, wenn der Steuerpflichtige

- Einkaufsbeiträge leistet und im gleichen oder im darauf folgenden Kalenderjahr einen Vorbezug WEF tätigt,
- einen Betrag für Wohneigentum vorbezieht und im gleichen oder im darauf folgenden Kalenderjahr in einer anderen Vorsorgeeinrichtung Einkaufsbeiträge leistet,
- einen Betrag für Wohneigentum vorbezieht und später, ohne den Vorbezug zurück zu bezahlen, in der gleichen Vorsorgeeinrichtung Einkaufsbeiträge leistet.

Der Steuerpflichtige hat aber die Möglichkeit nachzuweisen, dass er aus anderen Gründen kurze Zeit nach dem Einkauf einen Vorbezug WEF tätigte (z.B. kurzfristiger Entscheid zum Erwerb von Wohneigentum, nicht aber zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen) oder kurz nach dem Vorbezug einen Einkaufsbeitrag leistete (z.B. neu entstandener Einkaufsbedarf wegen Stellenwechsels oder Beförderung).

Wird eine Steuerumgehung bejaht, ist der Besteuerung die Rechtsgestaltung zu Grunde zu legen, die den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprochen hätte:

- Die Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren können, soweit sie den Vorbezug WEF nicht übersteigen, nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
- Die steuerlich nicht akzeptierte Einkaufssumme ist bei der Besteuerung des Vorbezuges WEF in Abzug zu bringen.
- Erfolgt der Einkauf in die gleiche Vorsorgeeinrichtung, aus der ein Betrag für Wohneigentum vorbezogen wurde, wird der Einkauf als Rückzahlung des Vorbezugs behandelt und auf Gesuch hin die bezahlte Steuer zurück erstattet.

4.3. Vorgehen in der Praxis

4.3.1. Vorbezug WEF und späterer Einkauf in die gleiche Vorsorgeeinrichtung

Der Einkauf wird bis zur Höhe des Vorbezuges WEF als Rückzahlung des Vorbezugs behandelt. Auf Gesuch hin erstattet die Abt. Bezug des kantonalen Steueramtes die bezahlte Steuer (Staats-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer) zurück. Eine allenfalls den Vorbezug übersteigende Einkaufssumme wird zum Abzug zugelassen.

4.3.2. Einkauf und Vorbezug WEF im gleichen oder darauf folgenden Kalenderjahr

Ist bei der Besteuerung des Vorbezuges die Veranlagung, in der der Abzug der Einkaufssumme beantragt wird, noch nicht rechtskräftig, wird die Einkaufssumme nur in dem Umfang zum Abzug zugelassen, als sie den Vorbezug übersteigt. Ist sie gleich hoch oder kleiner als der Vorbezug, wird kein Abzug gewährt. Bei der Besteuerung des Vorbezuges wird die steuerlich nicht akzeptierte Einkaufssumme abgezogen.

Ist bei der ordentlichen Veranlagung die Veranlagung des Vorbezuges WEF bereits rechtskräftig, wird diese nach § 165 Abs. 1 lit. a StG (neue Tatsache) zu Gunsten des Steuerpflichtigen revidiert. Ist im Zeitpunkt der Veranlagung des Vorbezuges der Abzug der Einkaufssumme in der ordentlichen Veranlagung bereits rechtskräftig gewährt worden, wird diese im Nachsteuerverfahren nach § 170 StG zu Ungunsten des Steuerpflichtigen korrigiert.

In den betroffenen Veranlagungen wird darauf hingewiesen, dass und in welchem Umfang aus den genannten Gründen die Einkaufssumme nicht zum Abzug zugelassen bzw. der Vorbezug nicht besteuert wird.

4.3.3. Vorbezug WEF und Einkauf in eine andere Vorsorgeeinrichtung im gleichen oder darauf folgenden Kalenderjahr

Es kann auf die Ausführungen in Ziffer 4.3.2. vorstehend verwiesen werden.

11. April 2003/Pm